

Vergütungstarifvertrag

vom 23.12.1964

Bisherige Änderungen: 1. Tarifvereinbarung vom 21.01.1985
2. Tarifvereinbarung vom 03.02.1986

Im Anschluß an den Manteltarifvertrag vom 29. April 1964 wird

zwischen

der Deutschen Welle

und

der Rundfunk- und Fernseh-Union

der folgende

Vergütungstarifvertrag

geschlossen:

Für die Eingruppierung und Höhergruppierung der im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vergütungstarifvertrages und der seitdem eingestellten und einzustellenden Arbeitnehmer gelten die nachstehend aufgeführten Vergütungsgruppen und Stufen.

Der Vertrag tritt am 1. Juli 1964 in Kraft. Er kann von jedem Tarifpartner mit einer Frist von 6 Monaten zum 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden. Die Kündigung muß schriftlich durch eingeschriebenen Brief erfolgen.

Dr. Wesemann
Deutsche Welle

H. Haselmayr W. Bader
Rundfunk- und Fernseh-Union

Zwischen

der Deutschen Welle, Anstalt des öffentlichen Rechts

und

dem Deutschen Journalisten-Verband e.V.

wird folgender

Anschlußtarifvertrag

geschlossen:

§ 1

Die Deutsche Welle hat am 29.04.1964 mit der Rundfunk- und Fernseh-Union sowie der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst einen Manteltarifvertrag nebst vier Anlagen und am 23.12.1964 mit der Rundfunk- und Fernseh-Union einen Vergütungstarifvertrag abgeschlossen. Diese als Anlage beigefügten Vertragswerke werden zum Bestandteil dieses Anschlußtarifvertrages gemacht.

§ 2

Ausgenommen von diesem Anschlußtarifvertrag bleibt § 30 des Manteltarifvertrages vom 29.04.1964. Die Parteien werden durch Verhandlung mit den beteiligten Tarifpartnern eine Regelung anstreben, die eine Mitarbeit des Deutschen Journalisten-Verbandes e.V. in der Tarifkommission gemäß § 30 des Manteltarifvertrages ermöglicht.

§ 3

- (1) Dieser Anschlußtarifvertrag tritt am 01.05.1965 in Kraft.
- (2) Er kann von jedem Tarifpartner mit einer Frist von sechs Monaten zum 31.12. eines jeden Jahres gekündigt werden. Die Kündigung muß durch eingeschriebenen Brief erfolgen. Sie kann auf eines der beiden in § 1 genannten Tarifvertragswerke beschränkt werden.

Dr. Wesemann
Deutsche Welle

H. Crous
Deutscher Journalisten-Verband e.V.

Zwischen

der Deutschen Welle, Anstalt des öffentlichen Rechts, vertreten durch den Intendanten

einerseits

und

der Vereinigung der Rundfunk-, Film- und Fernsehschaffenden (VRFF), vertreten durch ihren Vorstand

andererseits

wird folgender

Anschlußtarifvertrag

geschlossen:

1. Die Deutsche Welle hat am 23.12.1964 mit der Rundfunk- und Fernseh-Union (heute RFFU) einen Vergütungstarifvertrag geschlossen. Dieses Vertragswerk in der Fassung vom 03.02.1986 ist als Anlage beigefügt. Die VRFF schließt sich diesem Vertrag an.
2. Der Anschlußtarifvertrag tritt am 15.05.1986 in Kraft. Er kann von jedem Tarifpartner mit einer Frist von zwei Monaten zum 31.12. eines jeden Jahres gekündigt werden. Die Kündigung muß durch eingeschriebenen Brief erfolgen.

Deutsche Welle

Vereinigung der Rundfunk-, Film- und
Fernsehschaffenden (VRFF)

Vergütungsgruppe I

Abteilungsleiter(in) besonders hervorgehobener Abteilungen (auch Leiter(in) von Zonenredaktionen)

Leitende(r) Redakteur(in)¹

Oberingenieur(in)

Vergütungsgruppe II

Abteilungsleiter(in)

Erste(r) Redakteur(in) (auch Leiter(in) der Sprachdienste in den Zonenredaktionen)

Herstellungsleiter(in)

Betriebsingenieur(in)

Erste(r) Architekt(in)

Erste(r) wissenschaftliche(r) Mitarbeiter(in)

Dienstleiter(in) Nachrichten

¹ soweit nach diesem Vertrag besonders vereinbart

Anlage

Vergütungsgruppe III	Vergütungsgruppe IV
Redakteur(in) mbA	Gehobene(r) Redakteur(in)
Dienstleiter(in) Monitor	Regisseur(in)
Regisseur(in) mbA (auch Synchronregisseur(in))	Programmlektor(in) mbA
Produktionsleiter(in) mbA	Aufnahmeleiter(in) mit Regieaufgaben (HF)
1. Kameramann/1. Kamerafrau ²	Produktionsleiter(in)
Erste(r) Reporter(in)	Kameramann/Kamerafrau mbA
Erste(r) Übersetzer(in) mbA	Erste(r) Sprecher(in)
Aufsichtingenieur(in)	Erste(r) Cutter(in)
Erste(r) Programmingenieur(in)	Reporter(in)
Leiter(in) großer Archive	Erste(r) Programmauswerter(in)
Revisor(in) mbA	Erste(r) Übersetzer(in)
Wissenschaftliche(r) Mitarbeiter(in) mbA	Übersetzer(in) und Sprecher(in) mbA
Hauptsachbearbeiter(in) mbA	Ingenieur(in) mbA
	Programmingenieur(in) mbA
	Architekt(in) mbA
	Archivleiter(in)
	Wissenschaftliche(r) Mitarbeiter(in)
	Hauptsachbearbeiter(in)
	Erste(r) Programmierer(in)
	Revisor(in)
	Erste(r) Buchhalter(in)

² 1. Kameramann/Kamerafrau

Die Tarifpartner haben die Einrichtung der Position eines/einer Ersten Kameramannes/Kamerafrau bei Vergütungsgruppe III als Vorgriff auf künftige Entwicklungen des Fernsehens bei der Deutschen Welle vereinbart. Eine solche Position wird erst besetzt, wenn mindestens 10 Kamerateams ständig beschäftigt werden.

Hierbei ist der/die Erste Kameramann/Kamerafrau der/die in Fachfragen weisungsberechtigte Gruppenleiter/in des Kamerapersonals. Ihm/ihr obliegt dessen Beratung und die Realisierung disponierter Einsätze. Er/sie überwacht den Kameraeinsatz bei besonders schwierigen und anspruchsvollen Produktionen mit hohen Anforderungen an Kameraführung und Lichtgestaltung. Hierbei führt er/sie fallweise selbst eine Kamera. Er/sie ist verantwortlich für die Ausbildung von Kamera-Assistenten/innen. Er/sie ist für sein/ihr Fachgebiet der/die beratende Partner/in von Redaktion, Regie und Produktion in allen Fragen fernsehgerechter oder künstlerischer Gestaltung. Unter eigenen Kamerateams verstehen die Tarifpartner das per Arbeitsvertrag einschlägig beschäftigte Personal sowie solches, das auf der Basis des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes beschäftigt wird.

Für die Errechnung der Teamzahl gilt die Formel:

Gesamtzahl der jährlichen Einsatztage von Kameramännern/Kamerfrauen, Kamera-Assistenten/innen, Tontechnikern/innen, Tontechnikerassistenten/innen, Lichttechnikern/innen, Lichttechnikerassistenten/innen

Zahl der jährlichen Sollarbeitstage x 3

Anlage

Vergütungsgruppe V	Vergütungsgruppe VI
Redakteur(in)	Redakteur(in) in Anfangsstellung ⁴
Lektor(in)	Hilfslektor(in)
Erste(r) Aufnahmeleiter(in) (FS)	Aufnahmeleiter(in) (HF)
Gehobene(r) Aufnahmeleiter(in) (HF)	Zweite(r) Aufnahmeleiter(in) (FS)
Kameramann/Kamerafrau ³	Kameramann/Kamerafrau in Anfangsstellung
Sprecher(in) mbA	Sprecher(in)
Cutter(in) mbA	Übersetzer(in) und Sprecher(in)
Programmauswerter(in) mbA	Übersetzer(in)
Übersetzer(in) mbA	Cutter(in)
Übersetzer(in) und Sprecher(in) soweit nicht Gruppe VI	Programmauswerter(in)
Gehobene(r) Ingenieur(in)	Ingenieur(in)
Programmingenieur(in)	Techniker(in) mbA
Aufsichtstechniker(in)	Archivar(in)
Leiter(in) technischer Werkstatt	Einkäufer(in) mbA
Architekt(in)	Gehobene(r) Buchhalter(in) ⁵
Archivar(in) mbA	Sachbearbeiter(in)
Hilfsrevisor(in)	Programmierer(in)
Buchhalter(in) mbA	Küchenleiter(in)
Hauptkasierer(in)	Fahrbereitschaftsleiter(in) mbA
Sachbearbeiter(in) mbA	Erste(r) Sekretär(in)
Programmierer(in) mbA	
Erste(r) Einkäufer(in)	

³ Kameramann/Kamerafrau
In der Vergütungsgruppe V ist der Kameramann/die Kamerafrau, der/die über mehrjährige Berufserfahrung verfügt und überwiegend für Produktionen mit entsprechendem Schwierigkeitsgrad eingesetzt wird.

⁴ Redakteur(in) in Anfangsstellung
Redakteur(in) in Anfangsstellung ist der Redakteur/die Redakteurin, dessen/deren praxisbezogene journalistische Ausbildung und/oder hauptberufliche Tätigkeit insgesamt 18 Monate nicht übersteigt. In begründeten Fällen sind Abweichungen zulässig.
Die Zeit wird insgesamt als Ausbildungszeit gewertet und nicht als Berufszeit im Sinne TZ 232 und 513.1 bis 513.22 MTV berücksichtigt.

⁵ Gehobene(r) Buchhalter(in)
Mitarbeiter(innen) mit der Funktionsbezeichnung Buchhalter(in) mbA werden ab dem Tag des Tarifabschlusses als geh. Buchhalter(in) geführt.

Anlage

Vergütungsgruppe VII

Programmüberwacher(in)
Techniker(in)
Technische(r) Zeichner(in) mbA
Werkstattleiter(in)
Hilfsaufnahmeleiter(in)
Gehobene(r) Kamera-Assistent(in)
Hilfsarchivar(in)
Hilfssachbearbeiter(in)
Einkäufer(in)
Buchhalter(in)
Rechnungsprüfer(in) mbA
Schichtleiter(in) im Fernschreibdienst
Fahrbereitschaftsleiter(in)
Fahrdienstleiter(in)
Operator(in) mbA
Koch/Köchin
Sekretär(in) mbA
Sekretär(in) soweit nicht Gruppe VIII

Vergütungsgruppe VIII

Aufnahme-Assistent(in)
Kamera-Assistent(in)
Regie-Assistent(in)
Redaktions-Assistent(in)
Cutter-Assistent(in)
Techniker(in) in Anfangsstellung
Technische(r) Assistent(in)
Technische(r) Zeichner(in)
Telefonist(in) mbA (große Anlagen)
Fernschreiber(in) mbA (große Anlagen)
Empfangsdienst mbA
Registrator(in)
Rechnungsprüfer(in)
Kontorist(in) mbA
Maschinenbuchhalter(in)
Botenmeister(in)
Hausverwalter(in)/Hausmeister(in)
Lagerverwalter(in)
Postverwalter(in)
Handwerk(in) mit besonderer Eignung
Sekretär(in)
Stenotypist(in) mbA
Datenerfasser(in)
Operator(in)

Anlage

Vergütungsgruppe IX	Vergütungsgruppe X
Archivgehilf(e)(in)	Wirtschaftshelfer(in) ⁷
Technische Hilfskraft	Stenotypist(in)
Bürohilfskraft	Hilfskraft
Kontorist(in)	Lagerarbeiter(in)
Kassierer(in) mbA (Kantine)	Transportarbeiter(in)
Empfangsdienst	Bote/Botin
Hausmeister(in) in Außenstellen	Wächter(in)
Lagerist(in)	Pförtner(in)
Stenotypist(in) soweit nicht Gruppe X	Heizer(in)
Telefonist(in)	
Fernschreiber(in)	
Kraftfahrer(in)	
Handwerker(in)	
Vorarbeiter(in) ⁶	

⁶ gilt für den Bereich der Transportarbeiter

⁷ Wirtschaftshelfer(in)
Die Funktion einer Wirtschaftshelferin/eines Wirtschaftshelfers schließt bei Einsatz in der Cafeteria Kassierverpflichtung mit ein.

Anlage

Techniker(innen), die nicht grad. Ingenieur(e)(innen), aber ganz oder überwiegend mit den Aufgaben eine(s)(r) Ingenieur(s)(in) betraut sind, erhalten die Funktionsbezeichnung

"Technische(r) Angestellte(r) mit den Aufgaben
eine(s)(r) Ingenieur(s)(in)"